



Sehr geehrte Mandanten,

ein berufsbegleitendes Studium kann der Arbeitgeber durch die Übernahme der Studiengebühren fördern. Damit die Übernahme für den Arbeitnehmer steuerfrei bleibt, müssen aber beide gewisse Vorgaben der Finanzverwaltung beachten. Ein weiteres Thema in diesem Monat ist der Rechtsstand bei der Steuerpflicht von Erstattungszinsen. Die Chancen stehen gut, dass zumindest die Rückwirkung der Gesetzesänderung von den Gerichten gekippt wird. Hier sind alle Themen dieser Ausgabe im Überblick:

ALLE STEUERZAHLER

Jahressteuergesetz 2013 liegt als Regierungsentwurf vor ☞2
 Erweiterte Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge ☞2
 Steuerliche Behandlung von Erstattungszinsen3
 Steuerschätzung bestätigt höhere Steuereinnahmen ☞3
 Kinderbetreuungskosten bei der Kindergeld-Einkommengrenze ☞4
 Steuerabzug von Strafverteidigungskosten ☞4
 Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner?5
 Zahlungen eines Ehegatten auf ein gemeinsames Oder-Konto ☞5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Hinzurechnung von Zinsen an ausländische Muttergesellschaft ☞3
 Rumpfwirtschaftsjahr zählt bei der Ansparabschreibung normal ☞5
 Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ☞6
 Wechsel von der Liebhaberei zur Gewinnerzielungsabsicht ☞6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Zweifel an der Zinsschranke bei Fremdfinanzierungen ☞6

ARBEITGEBER

Arbeitgeber übernimmt Studiengebühren2

ARBEITNEHMER

Arbeitgeber übernimmt Studiengebühren2

IMMOBILIENBESITZER

Bauzeitzinsen als Herstellungskosten ☞5

KAPITALANLEGER

Zinsen auf Rentennachzahlung ☞3

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 5 - 7/2012

	Mai	Jun	Jul
Umsatzsteuer mtl.	10.	11.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	10.
Lohnsteuer	10.	11.	10.
Einkommensteuer	-	11.	-
Körperschaftsteuer	-	11.	-
Getränkesteuer	10.	11.	10.
Vergnügungsteuer	10.	11.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	14.	13.
Gewerbsteuer	15.	-	-
Grundsteuer	15.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	18.	-	-
SV-Beitragsnachweis	24.	25.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	27.	27.

AUF DEN PUNKT

» Um Recht zu tun, braucht's wenig, und insofern hätte Cicero recht, wenn er binnen drei Tagen ein Rechtsgelehrter zu werden sich getraute, aber um ungestraft Unrecht zu tun, dazu gehört ein Studium.«

Karl Julius Weber

KURZ NOTIERT

Jahressteuergesetz 2013 liegt als Regierungsentwurf vor

Mit einem Monat Verspätung hat das Kabinett den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2013 jetzt verabschiedet. Dabei gibt es gegenüber dem Referententwurf bereits zwei wesentliche Änderungen. Zum einen haben der Verteidigungs- und der Finanzminister jetzt einen Kompromiss zur Besteuerung des Wehrsoldes gefunden. Demnach sollen der bisherige Wehrsold (ca. 280 - 350 Euro monatlich) und das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld (derzeit maximal 336 Euro monatlich) steuerfrei bleiben. Alle sonstigen Geld- und Sachbezüge der freiwilligen Soldaten sollen dagegen steuerpflichtig sein, wobei ohnehin nur diejenigen betroffen sind, die ab dem 1. Januar 2013 zur Bundeswehr gehen. Außerdem sollen die Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht verkürzt werden. Statt bisher 10 Jahren müssen Unterlagen ab 2013 nur noch acht Jahre und ab 2015 nur noch sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen im Handelsgesetzbuch werden ebenfalls angepasst. Eigentlich wollte der Wirtschaftsminister eine Verkürzung auf fünf Jahre durchsetzen, doch dagegen haben sich die Bundesländer gestraut.

Erweiterte Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Neben dem Jahressteuergesetz 2013 hat die Bundesregierung auch den Entwurf für ein Verkehrsteueränderungsgesetz beschlossen. Dieses Gesetz enthält unter anderem Änderungen bei der Kfz-Steuer, bei der eine erweiterte Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge geplant ist:

- Die Steuerbefreiung für reine Elektro-Pkw wird bei einer erstmaligen Zulassung bis zum 31. Dezember 2015 von derzeit fünf auf zehn Jahre verlängert.
- Zukünftig soll die Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge aller Fahrzeugklassen gelten, also nicht mehr nur für Elektro-Pkw.
- Die Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bei der erstmaligen Zulassung zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2020 für fünf Jahre fortgeführt.

Außerdem soll künftig die verkehrsrechtliche Feststellung zur Einstufung in Fahrzeugklassen auch für die Kfz-Steuer übernommen werden.

Arbeitgeber übernimmt Studiengebühren

In einer Verwaltungsanweisung hat das Bundesfinanzministerium jetzt festgelegt, wann vom Arbeitgeber übernommene Studiengebühren kein steuerpflichtiger Lohn sind.

Immer mehr Berufseinsteiger entscheiden sich für ein berufsbegleitendes Studium. Oft übernimmt dann der Arbeitgeber die Studiengebühren. Unter welchen Voraussetzungen diese Gebührenübernahme für den Arbeitnehmer steuerfrei bleibt, hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einer Verwaltungsanweisung geregelt. Dafür sind zwei Konstellationen denkbar, nämlich ein Ausbildungsdienstverhältnis oder eine berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung.

Ein berufsbegleitendes Studium findet im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt, wenn das Studium Gegenstand des Dienstverhältnisses ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnahme am berufsbegleitenden Studium zu den Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis gehört. Es genügt also zum Beispiel nicht, wenn das Studium lediglich durch ein Stipendium oder auf anderem Weg gefördert wird. Auch Teilzeitbeschäftigte, die ohne arbeitsvertragliche Verpflichtung ein berufsbegleitendes Studium absolvieren, haben kein Ausbildungsdienstverhältnis.

In einem Ausbildungsdienstverhältnis sind die vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren grundsätzlich steuerfrei, wenn der Arbeitgeber der Schuldner der Studiengebühren ist. Die Finanzverwaltung geht dann nämlich von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers aus. Bezahlt dagegen zunächst der Arbeitnehmer die Studiengebühren und bekommt sie lediglich später vom Arbeitgeber erstattet, sind für ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers drei weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Arbeitgeber muss sich arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet haben.
- Der Arbeitgeber kann die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage zurückfordern, falls der Arbeitnehmer das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt. Es genügt allerdings, wenn der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren nur zeitanteilig zurückfordern kann.
- Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber die Originalrechnung für die Studiengebühren vorlegen, auf der der Arbeitgeber dann die Kostenübernahme sowie deren Höhe eintragen muss. Eine Kopie der entsprechend ergänzten Originalrechnung muss der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren.

Als berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung kommt das berufsbegleitende Studium in Frage, wenn es die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen soll - wobei die Umstände des Einzelfalls entscheiden, ob diese Bedingung erfüllt ist. Auch bei einer beruflichen Fort- und Weiterbildungsleistung führt die Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn, weil sie wieder im ganz überwiegend eigenbetrieblichen



Interesse des Arbeitgebers liegt. Für ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kommt es hier nicht darauf an, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren ist.

Wenn der Arbeitnehmer der Schuldner der Studiengebühren ist, muss allerdings der Arbeitgeber vorab die Übernahme der zukünftig entstehenden Studiengebühren schriftlich zugesagt haben. Außerdem muss der Arbeitgeber auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Kostenübernahme sowie deren Höhe angeben und eine Kopie der ergänzten Originalrechnung zum Lohnkonto nehmen.

Eine Rückforderungsmöglichkeit des Arbeitgebers für die übernommenen Studiengebühren ist bei einer beruflichen Fort- und Weiterbildungsleistung nicht notwendig. Es ist auch denkbar, dass die Übernahme der Studiengebühren als Darlehen an den Arbeitnehmer erfolgt, wobei das Darlehen nur dann zurückzuzahlen ist, wenn der Arbeitnehmer auf eigene Veranlassung vor Ablauf einer bestimmten Frist ausscheidet. Hier gilt für die Prüfung eines überwiegend eigenbetrieblichen Interesses für einen späteren teilweisen oder vollständigen Darlehensverzicht im Prinzip das Gleiche. ■

Steuerliche Behandlung von Erstattungszinsen

Ob Erstattungszinsen wirklich steuerpflichtig sind, ist nach wie vor unklar, sodass ein Einspruch in jedem Fall lohnen kann.

Sind Erstattungszinsen nun steuerpflichtig oder nicht? Der Streit über diese Frage hatte vor zwei Jahren neue Nahrung bekommen, als der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert und festgestellt hat, dass Erstattungszinsen zumindest bei einigen Steuern nicht steuerpflichtig sind. Seither gibt es ein reges Hin und Her zwischen Steuerzahlern, Finanzverwaltung, Gesetzgeber und Finanzgerichten um die Frage der Steuerpflicht von Erstattungszinsen. Mit dem folgenden Überblick über die Chronologie der Ereignisse können Sie selbst einschätzen, wann ein Einspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Finanzamt erfolgversprechend sind.



In dem Urteil, das den Stein erst ins Rollen gebracht hat, hält der Bundesfinanzhof zwar an seiner Rechtsprechung fest, dass der Steuererstattungsanspruch eine „sonstige Kapitalforderung jeder Art“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist. Auch teilt er die Ansicht der Finanzverwaltung, dass die Erstattungszinsen auch als Gegenleistung dafür gezahlt werden, dass der Steuerpflichtige dem Fiskus Kapital zur Nutzung überlassen hat, zu dessen Leistung er letztlich nicht verpflichtet war. Damit können Erstattungszinsen beim Empfänger grundsätzlich der Besteuerung unterliegen.

Allerdings gilt das nicht, wenn die Einkommensteuer oder sonstige Steuer und die darauf entfallende Nachzahlungszinsen vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen und damit dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sind. Diese gesetzgeberische Entscheidung führt nämlich beim umgekehrten Vorgang der Erstattung solcher Steuern dazu, dass sie dem Steuer-

Steuerschätzung bestätigt höhere Steuereinnahmen

Bei der letzten Steuerschätzung vor einem halben Jahr gingen die Schätzer bereits von etwas höheren Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen aus. Diesen Trend haben die Steuerschätzer jetzt bestätigt und sogar noch etwas nach oben korrigiert. Verglichen mit der letzten Steuerschätzung vom November 2011 werden die Steuereinnahmen insgesamt in diesem Jahr voraussichtlich um 4,6 Mrd. Euro höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich im Jahr 2012 Mehreinnahmen von 2,3 Mrd. Euro. Die Länder können 1,5 Mrd. Euro mehr erwarten, und die Kommunen dürfen mit Mehreinnahmen von rund einer halben Milliarde Euro rechnen. Für 2013 wird die Prognose um insgesamt 5,0 Mrd. Euro nach oben korrigiert und für 2014 um 6,4 Mrd. Euro.

Zinsen auf Rentennachzahlung

Die Zinsen, die die Rentenversicherung bei einer Rentennachzahlung zahlt, sind keine Kapitaleinkünfte. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen sind die Zinsen stattdessen wie die Rentennachzahlung selbst zu behandeln und damit als sonstige Einkünfte steuerpflichtig.

Hinzurechnung von Zinsen an ausländische Muttergesellschaft

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, die an eine ausländische Muttergesellschaft gezahlt werden, verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht gegen EU-Recht, die Niederlassungsfreiheit oder das hier gültige Doppelbesteuerungsabkommen. Das klagende Unternehmen - die deutsche Niederlassung eines niederländischen Konzerns - hatte unter anderem damit argumentiert, dass sie mit der Muttergesellschaft keine steuerliche Organschaft bilden und damit die Zinshinzurechnung vermeiden konnte, weil die Muttergesellschaft im Ausland ansässig ist. Im Gegensatz zu dem Unternehmen sieht der Bundesfinanzhof darin jedoch keine Diskriminierung. Rückendeckung erhalten die Richter vom Europäischen Gerichtshof, dem sie den Fall zur Vorabentscheidung vorgelegt hatten. Außerdem hinke das Argument der Klägerin, meinten die Richter, weil es gar keinen Gewinnabführungsvertrag mit der Muttergesellschaft gab, und der sei schon für die Anerkennung einer Organschaft zwischen inländischen Unternehmen zwingend notwendig.

Kinderbetreuungskosten bei der Kindergeld-Einkommengrenze

Weil eine Tochter während ihrer Ausbildung selbst bereits Mutter geworden war, ließ sie das Kind tagsüber betreuen, um ihre Ausbildung abzuschließen. Ihre Mutter musste am Ende des Jahres jedoch das Kindergeld zurückzahlen, weil das Einkommen der Tochter über der kindergeldschädlichen Einkommensgrenze lag. Mutter und Tochter wollten daher, dass die gezahlten Kinderbetreuungskosten als zwangsläufiger Aufwand vom kindergeldschädlichen Einkommen abgezogen werden. Doch das hat ihnen der Bundesfinanzhof jetzt verweigert, weil Kinderbetreuungskosten zum damaligen Zeitpunkt noch nicht als Werbungskosten abziehbar waren, und außergewöhnliche Belastungen, in deren Rahmen die Kosten abgezogen wurden, nicht das kindergeldschädliche Einkommen mindern. Familien in einer vergleichbaren Lage müssen also damit leben, dass die Kinderbetreuungskosten nur in den Jahren (2006 - 2011) berücksichtigt werden, in denen sie wie Werbungskosten abziehbar waren. Seit dem 1. Januar 2012 sind Kosten für die Kinderbetreuung zwar ausnahmslos Sonderausgaben, allerdings ist gleichzeitig auch die Einkommensprüfung beim Kindergeld weggefallen, sodass sich das Problem jetzt nicht mehr stellt.

Steuerabzug von Strafverteidigungskosten

Mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes im Kopf, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, wollte ein Steuerzahler auch die Kosten für seine Strafverteidigung in einem Betrugsprozess als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Doch vom Finanzgericht Hamburg wurde ihm das verwehrt: Die Kosten der Strafverteidigung seien nicht zwangsläufig und damit keine außergewöhnliche Belastung, denn sie sind die Folge des vermeidbaren Verhaltens, das zu der Verurteilung geführt hat. Als Werbungskosten seien die Kosten nur abzugsfähig, wenn die Straftat ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerzahlers erklärbar ist, meint das Gericht. Zivilprozesskosten sind übrigens auch nicht ohne weiteres abziehbar, denn das Bundesfinanzministerium hat auf das Urteil des Bundesfinanzhofes mit einem Nichtanwendungserlass reagiert.

zahler nicht im Rahmen einer der Einkunftsarten zufließen. Erstattungszinsen teilen als steuerliche Nebenleistung das Schicksal der Hauptforderung mit der Folge, dass sie ebenfalls dem nicht steuerbaren Bereich zugewiesen werden - und hier ist die entscheidende Änderung in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Die Finanzverwaltung hat auf dieses Urteil prompt reagiert, indem sie eine Gesetzesänderung in das Jahressteuergesetz 2010 aufnehmen ließ. Nach dieser als „Klarstellung“ bezeichneten Änderung sollen Erstattungszinsen nun Kapitalerträge im Sinne des Einkommensteuergesetzes sein. Die Gesetzesänderung bewirkt quasi, dass das Urteil des Bundesfinanzhofes über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet werden kann. Gegen die Änderung lassen sich aber zwei schwer wiegende Argumente ins Feld führen:

- Die Änderung gilt rückwirkend, ist also nicht nur für zukünftige Kalenderjahre, sondern auch für vorangegangene Kalenderjahre zu beachten. Soweit davon Erstattungszinsen erfasst werden, die bereits vor 2010 ausgezahlt wurden, übt die Gesetzesänderung eine echte Rückwirkung aus, die das Bundesverfassungsgericht nur in sehr engen Ausnahmefällen überhaupt als verfassungsgemäß ansieht. Auch wenn die Zinsen zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht ausgezahlt waren, aber Vorjahre betreffen, könnte man von einer echten Rückwirkung sprechen. Entscheidend dafür ist die bisher noch nicht geklärte Frage, ob der Anspruch auf Erstattungszinsen jeweils zum Ende jedes Jahres entsteht oder erst mit der Verkündung des Steuerbescheids.



- Das zweite Argument gegen die Gesetzesänderung ist etwas subtiler. Dafür ist nämlich der Unterschied zwischen „steuerbar“ und „steuerpflichtig“ relevant. Das Steuerrecht gilt nur für steuerbare Vorgänge, während nicht steuerbare Vorgänge zum steuerlich unerheblichen Privatbereich des Steuerzahlers gehören. Bei den steuerbaren Vorgängen wird dann zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Vorgängen unterschieden. Nun kann man gegen die Gesetzesänderung argumentieren, dass sie lediglich die Erstattungszinsen explizit zum steuerpflichtigen Einkommen erklärt. Dazu müssten die Zinsen aber steuerbar sein; sind sie nicht steuerbar, wären sie dem Zugriff des Steuerrechts entzogen, selbst wenn das Steuerrecht von einer Steuerpflicht ausgeht. Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Urteil jedoch festgestellt, dass die Zinsen das Schicksal der Hauptschuld, also der Steuern, teilen, und zumindest für die Einkommensteuer gilt, dass die Zahlung oder Erstattung der Steuer ein nicht steuerbarer Vorgang ist.

An dieser Stelle lautet das Fazit also, dass die Finanzverwaltung wegen der von ihr veranlassten Gesetzesänderung davon ausgeht, dass die Erstattungszinsen grundsätzlich steuerpflichtig sind. Die Gesetzesänderung selbst ist aber alles andere als unumstritten. Zwar hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass die rückwirkend angeordnete Besteuerung von Zinsen verfassungsgemäß ist, jedoch hat der Kläger dagegen Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Andere Finanzgerichte dagegen hatten bereits ernstliche Bedenken gegen die Rückwirkung der Gesetzesänderung.

Auch der Bundesfinanzhof selbst teilt diese Bedenken und hat dies in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung bereits

kundgetan. Allerdings wird in einem solchen Verfahren die Rechtslage nicht abschließend geprüft, sondern nur entschieden, ob es überhaupt gute Gründe für eine andere Sichtweise gibt. Außerdem hat sich der Bundesfinanzhof bis jetzt allein zum Argument der Rückwirkung geäußert und über die Steuerbarkeit von Erstattungszinsen noch gar keine Aussage getroffen.

Lediglich in einem Punkt hat sich der Bundesfinanzhof bereits klar und abschließend geäußert: Bei der Körperschaftsteuer sind die Erstattungszinsen in jedem Fall steuerpflichtig. Zwar sind Zahlungen und Erstattungen hier ebenso ohne Belang für die Steuerfestsetzung, aber Körperschaften verfügen nach Meinung der Richter über keine nichtbetriebliche Sphäre, der die Erstattungszinsen zugewiesen werden könnten.

Momentan gewähren die Finanzämter auf Anweisung der Oberfinanzdirektionen bei der Einkommensteuer grundsätzlich Aussetzung der Vollziehung, soweit sich der Einwand auf ältere Fälle bezieht, bei denen das Argument der Rückwirkung eine Rolle spielt. Die Erstattungszinsen müssen also vor dem 13. Dezember 2010 zugeflossen oder zumindest entstanden sein. Auch Einsprüche ruhen aufgrund der beim Bundesfinanzhof noch anhängigen Verfahren. Mittlerweile gilt das auch für Einsprüche zu neueren Steuerbescheiden, die sich lediglich auf das Argument der Steuerbarkeit von Erstattungszinsen stützen können. Weil die Erfolgsaussichten zumindest beim Rückwirkungsargument gut stehen, kann sich ein Einspruch also auf jeden Fall lohnen. ◀

Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner?

Mehrere Finanzgerichte und Finanzämter gewähren wegen verfassungsrechtlicher Bedenken auch eingetragenen Lebenspartnern zumindest vorläufig den Splittingtarif.

Seit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt immer wieder die Frage auf, ob den gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern nicht die gleiche steuerliche Behandlung zusteht wie Ehepartnern. Neue Nahrung haben die Verfechter einer steuerlichen Gleichstellung in den letzten beiden Jahren durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs erhalten. Das Bundesverfassungsgericht beispielsweise hatte festgestellt, dass die Schlechterstellung eingetragener Lebenspartner gegenüber Ehegatten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar ist, was schon zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung geführt hat.



Mit diesen Entscheidungen im Rücken haben nun einige Steuerzahler beim Finanzamt den Splittingtarif auch für eine eingetragene Lebenspartnerschaft beantragt und sind natürlich abgewiesen worden. Die daraufhin geführten Verfahren bei den Finanzgerichten sind bis jetzt sehr unterschiedlich ausgefallen. Einige Finanzgerichte sehen klare Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Schlechterstellung eines Lebenspartners bei der Einkommensteuer, andere Finanzgerichte haben keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die ganze Bandbreite an Sichtweisen hat momentan Baden-Württemberg zu bieten:

Bauzeitinsen als Herstellungskosten

Auf die Bauzeit entfallende Zinsen für ein Vermietungsobjekt können normalerweise schon während der Bauzeit als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden. Schwieriger wird es, wenn der Immobilienbesitzer sich erst nach der Fertigstellung entscheidet, das Objekt zu vermieten. In diesem Fall können die Zinsen nach Ansicht des Finanzgerichts München den Herstellungskosten zugeschlagen und damit über die Abschreibung für die Immobilie steuerlich berücksichtigt werden. Das Finanzamt hat gegen dieses Urteil jetzt Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, weil der Besitzer im Streitfall die Immobilie eigentlich verkaufen wollte und sich erst einige Jahre später zur Vermietung entschlossen hatte.

Zahlungen eines Ehegatten auf ein gemeinsames Oder-Konto

Wenn das Finanzamt die Einzahlung eines Ehegatten auf ein gemeinsames Oder-Konto der Eheleute der Schenkungsteuer unterwerfen will, muss es Tatsachen vorbringen, die zur Annahme einer Schenkung führen können. Dazu gehört laut dem Bundesfinanzhof auch der Nachweis, dass der andere Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Gibt es allerdings hinreichend deutliche objektive Anhaltspunkte dafür, dass beide Ehegatten zu gleichen Anteilen am Kontoguthaben beteiligt sind, muss der andere Ehegatte nachweisen, dass im Innenverhältnis nur der einzahlende Ehegatte berechtigt sein soll.

Rumpfwirtschaftsjahr zählt bei der Ansparabschreibung normal

Eine Ansparabschreibung, die im zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr noch besteht, muss zwingend wieder aufgelöst werden. Auch ein Rumpfwirtschaftsjahr zählt dabei als normales Wirtschaftsjahr, hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Im Gesetz sei der Investitionszeitraum eindeutig nicht auf Kalender- sondern auf zwei Wirtschaftsjahre begrenzt, obwohl dem Gesetzgeber bewusst war, dass es immer wieder Rumpfwirtschaftsjahre gibt, argumentiert das Gericht. Der klagende Unternehmer hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Das Verfahren ist auch für die Investitionszulage relevant, weil hier eine vergleichbare Regelung im Gesetz steht.

Zweifel an der Zinsschranke bei Fremdfinanzierungen

Der Bundesfinanzhof hat wegen ernster Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke einer immobilienverwaltenden AG die Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die AG hatte die Immobilien fremdfinanziert und damit erhebliche Zinsaufwendungen. Für die Zinsen bürgten dabei auch die Gesellschafter, damit die Bank dem hohen Fremdfinanzierungsanteil zustimmt. Damit waren die Zinsaufwendungen der AG von der Zinsschranke erfasst. Weil die entsprechende Vorschrift nun neben den eigentlich vorgesehenen sog. Back-to-back-Finanzierungen auch eine übliche Fremdfinanzierung durch eine Bank erfasst, hält der Bundesfinanzhof die Vorschrift in dieser Form nicht für verfassungskonform.

Wechsel von der Liebhaberei zur Gewinnerzielungsabsicht

Bloß weil ein Betrieb zunächst steuerlich als Liebhaberei gilt, steht damit nicht automatisch fest, dass der Betrieb auch auf Dauer als Liebhaberei zu behandeln sein muss. Entsteht die Gewinnerzielungsabsicht später, verliert der Betrieb seine Eigenschaft als Liebhaberei. Die anschließend erzielten Einkünfte unterliegen dann der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer, meint der Bundesfinanzhof.

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Die Pflicht der Unternehmer, ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, ist verfassungsgemäß. Der Bundesfinanzhof ist überzeugt, dass die Regelung verhältnismäßig ist und innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt. Allerdings darf das Finanzamt bei Konzerngesellschaften den Antrag, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform abgeben zu dürfen, nicht einfach mit dem Hinweis auf den Internetzugang anderer Konzerngesellschaften ablehnen.

- Der 12. Senat des Finanzgerichts meint, die eingetragene Lebenspartnerschaft sei nicht zwingend in das Splittingverfahren einzubeziehen. Weil er die Regelung für verfassungskonform hält, weigert er sich auch, die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.
- Der 9. Senat des Finanzgerichts dagegen drückt sich ganz einfach um eine klare Positionierung, indem er argumentiert, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geltenden Regelung keine Aussetzung der Vollziehung rechtfertigen, weil das Interesse des Fiskus an einer geordneten Haushaltsführung und damit der Anwendung des formell bestehenden Gesetzes schwerer wiegt.
- Das Finanzministerium wiederum hat seine Finanzämter angewiesen, eingetragenen Lebenspartnern vorläufig auf Antrag den Splittingtarif zu gewähren. Das Ministerium weist allerdings auch darauf hin, dass die Finanzämter den Anträgen der Lebenspartner auf Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer oder die Berücksichtigung der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV bei der Lohnsteuer aus verfahrensrechtlichen Gründen zunächst nicht stattgeben können. Erst aufgrund des gegen diese Entscheidung eingelegten Einspruchs kann dann das Finanzamt den Lebenspartnern die Vorteile des Splitting-Verfahrens einräumen.

Die vorläufige Regelung in Baden-Württemberg hat allerdings keine Auswirkungen auf andere Bundesländer, in denen es entweder keine einheitliche oder eine gegenteilige Vorgabe für die Finanzämter gibt. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage des Bundestags hat das Bundesfinanzministerium bereits festgestellt, dass es keinen Grund sehe, generell und bundesweit vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Stattdessen will man die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs in den anhängigen Beschwerdeverfahren zum vorläufigen Rechtsschutz abwarten.

Auch dem Bundesverfassungsgericht liegt die Frage bereits vor. Bisher wurde die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft mit dem Verweis auf den besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht muss nun prüfen, inwieweit dieses Argument noch gerechtfertigt ist, nachdem die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe mittlerweile nahezu angeglichen ist. Außerdem hängen weder die Möglichkeit zur Lohnsteuerklassenwahl für Ehegatten noch die Regelungen zum Splittingtarif vom Vorhandensein einer Familie mit Kindern ab. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann